

Die Urteile solcher Literatur- und Kunstrichterkollegien würden auch von dem Vertrauen des Volkes getragen werden.

»Die Sorge, daß der erlaubten Darstellung (des Sexuellen) allzuweite Grenzen gezogen werden könnten, hat dazu geführt, richterliche Schranken aufzurichten, welche der menschlichen Forschung Licht und Luft nehmen und das göttliche Prinzip der Natürlichkeit in einer Weise einengen, daß zwar dem Pietisten und der Prüderie gedient wird, nicht aber der natürlichen Empfindung und dem reinen effektischen Verstande.« (S. 5.)

»Solche gesetzgeberischen oder judikatorischen Fesseln führen zu einer Schädigung des Buch- und Kunsthandels...« (S. 5.)

Der Verfasser führt aus, daß gerade die Sittlichkeitsvereine den Zweck verfehlen, indem sie immer und immer wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf obige Bücher und Bilder lenken, und gerade dadurch die Lüsterheit schwacher und widerstandsfähiger Menschen anregen, die ohne diese Tätigkeit der Sittlichkeitsvereine von dergleichen niemals etwas erfahren hätten. So sehr man den ernstgemeinten Bestrebungen, Schädlichkeiten vom Volke abzuhalten, sympathisch gegenüberstehen mag, so sehr muß man die »Gefolgschaft naturfremder Anschauungen, als Eiferer für eine geradezu verwerfliche Prüderie, mit allem Nachdruck bekämpfen.« (S. 7.) Die Judikatur, die durch derart äußerliche Momente beeinflusst, sich allmählich über den § 184 StrGB. bildet, »wird schließlich selbst für den völlig einwandfreien Buch- und Kunsthandel von ungeheurer Gefahr.«

Bei der Interpretation des § 184, so wird ausgeführt, handelt es sich mehr wie bei irgend einer anderen gesetzlichen Bestimmung »um dehnbare Begriffe und Anschauungen, welche der Gesetzgeber nicht definiert und nicht definieren kann, sondern welche sich erst aus dem allgemeinen Volksbewußtsein herausarbeiten.«

Der Verfasser erwähnt die Anschauungen von Rosenkranz, dem bekannten Ästhetiker, der die Göttlichkeit der Natur betont und die Obzönität von Feigenblättern tadelt, die gerade die entgegengesetzte Wirkung haben, als beabsichtigt ist, indem sie auf etwas aufmerksam machen, was gegenüber der Schönheit des Ganzen dem unverdorbenen Sinne nicht besonders aufgefallen wäre und die damit übereinstimmende Ansicht Goethes in Wilhelm Meisters Wanderjahren:

»Der Mensch ohne Hülle ist eigentlich der Mensch. Dem Reinen ist alles rein, warum nicht die unmittelbare Absicht Gottes in der Natur? Aber vom Jahrhundert kann man dies nicht verlangen, ohne Feigenblätter kommt es nicht aus.«

Die Schwierigkeit einer Urteilsfindung in derartigen Dingen beruht darauf, daß einmal mit dehnbaren Rechtsfäßen zu arbeiten ist, dann aber auch, »weil der größte Teil derjenigen Angelegenheiten, welche vor sein Forum gelangt, je nach der Welt- und Sittenanschauung verschieden beurteilt werden kann.«

Damit scheint einmal der Kernpunkt getroffen zu sein, der die Erklärung gibt, warum die große Menge derer, die ebenso für eine Erhaltung und Festigung der Sittlichkeit des Volkes eintreten, sich trotzdem von den Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine fernhalten. Als in Berlin der Sittlichkeitsverein von Herrn v. Leizner begründet wurde, wurde als Vorzug dieses Vereins genannt, daß er Personen aus allen Parteien, aus allen Religionsgesellschaften, aus allen Richtungen in seinen Reihen zu sehen wünsche. Mir schien dieses Programm gerade die Schwäche des Vereins zu bedeuten. Hinsichtlich der Auffassung des Begriffs Sittlichkeit ist die Weltanschauung des einzelnen so maßgebend, daß es schier unmöglich erscheint, in einem Vereine Leute der verschiedensten Weltanschauung zu dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit zu sammeln. Es läßt sich gerade in diesem Punkt die Goethesche freie menschheitliche Auffassung nicht vereinen mit der asketischen, die in der Betätigung natürlicher Triebe eine Erbsünde sieht, die bekämpft werden muß und schlechterdings nur geduldet wird, weil es eben ohne sie nicht geht.

Wolff betont ferner, daß die angeblichen Verfehlungen gegen

§ 184 Abs. 1, die die Öffentlichkeit beschäftigen, in der weitaus größten Mehrzahl streitige Fälle umfassen. »Schriften zweifellos obszönen und strafwürdigen Inhalts werden nur sehr selten zur Kognition des Richters kommen.« (S. 9.)

»Zur Erkenntnis des Begriffes »unzüchtig« ist strengste Objektivität geboten, der eigene subjektive lüsterne Sinn ist bei der richterlichen Qualifizierung vollständig auszuschließen.« (S. 10.)

Wolff führt das mit erfrischender Impulsivität abgegebene Urteil des kürzlich verstorbenen Bildhauers Magnussen an, der auf die Frage des Verteidigers, ob jemand an den Abbildungen in dem Kunstwerk: »Die Schönheit der Frau« Anstoß nehmen könne, geantwortet habe: »Nur ein Schmutzfinke, der selber nicht sittlich rein sei, könne daran Anstoß nehmen.« Und der Maler Weinehs in München beantwortete eine ähnliche Frage: »Die Unzüchtigkeit existiert lediglich im Gehirn des unzüchtigen Beschauers.«

Im weiteren erörtert Wolff den Begriff des »Unzüchtigen«. »Fast alle Gesetzgeber vermeiden eine Definition.« Das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 definiert den Begriff »unzüchtig« (§ 500) durch Interpretation durch § 516. Diese Interpretation lautet wörtlich:

»Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich oder auf eine öffentliches Ärgernis erregende Weise verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig.

»Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen zu ahnden.«

Interessant ist, daß das österreichische Gesetz die Verletzung der Schamhaftigkeit durch Bild als Übertretung, die durch eine Druckschrift aber als Vergehen ahndet, ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. In dem Entwurf von 1881 ist übrigens, wie auch im österreichischen Strafgesetzbuch, die Ankündigung unzüchtiger Schriften unter Strafe gestellt, was bei uns erst durch die Novelle vom 25. Juni 1900 geschehen ist.

Einer absoluten Begriffserklärung steht schon »an sich die individuelle verschiedenartige Sittenanschauung entgegen.«

Wolff wendet sich zu der Judikatur und stellt fest, daß auch sie dem Buchhandel eine genügende Handhabe und Sicherheit des Betriebes nicht gäbe. Das Reichsgericht ist zu einer bestimmten Norm des Begriffes »unzüchtig« nicht gelangt. Die Entscheidung Bd. 26 S. 373 will den Begriff »unzüchtig« dann annehmen,

»wenn eine Schrift oder eine Abbildung objektiv geeignet ist, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normal empfindenden Menschen in geschlechtlicher Beziehung (RG. Bd. 27 S. 115; Bd. 31 S. 260) zu verletzen.«

»Das ist die mechanische Formel, welche sich in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes wie die Lösung einer mathematischen Aufgabe für den Begriff »unzüchtig« herausgebildet hat.«

Der Verfasser führt aus, wie »das Reichsgericht hier einen unbestimmten Begriff lediglich durch einen andern unbestimmten Begriff, der in seiner Kompliziertheit noch erheblichere Schwierigkeiten bei einer objektiven oder subjektiven Feststellung bereitet«, ersetzt hat.

Im nächsten Abschnitte beschäftigt sich Wolff mit dem Begriffe: »normal«. Daß nicht die Normalität des § 51 StrGB. (Zurechnungsfähigkeit) gemeint ist, ist klar, sondern das »in sexueller Beziehung normale Empfinden eines Menschen«. Auch die Normalität im Gegensatz zu § 175 StrGB. kann nicht gemeint sein. Ob die Verletzung eine »gröbliche« sein muß, ist vom Reichsgericht verschieden beantwortet worden. Als Fazit wird gezogen, daß das Reichsgericht den Begriff »normal« weder definieren kann noch will; es überläßt dies dem Richter erster Instanz (Entsch. Bd. 32 S. 419). »Das Durchschnittsempfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte soll die Normalität sein«, der Richter »soll